Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 4

Das Zwölftafelgesetz I - 16.11.2009

Materialien unter http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422

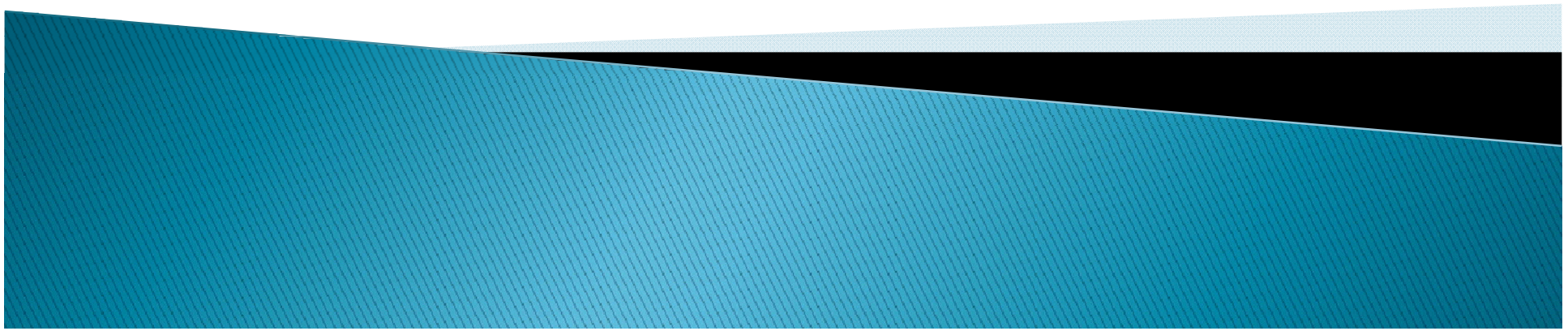

Das Zwölftafelgesetz

- Entstehung des Zwölftafelgesetzes
- Die Überlieferung des Zwölftafelgesetzes und die Rekonstruktion des Textes durch die moderne Wissenschaft
- Wichtige Inhalte überlieferter Zwölftafelsätze

Die Entstehung des Zwölftafelgesetzes

Zeitpunkt	*Griechischer Einfluss*
Pomponius: 20 Jahre nach Vertreibung der Könige (=489 v. Chr.)	Pomponius: Anfrage bei Griechenstädten, Unterstützung durch den Ephesier Hermodor.
Livius: Im Jahr 303/304 a.U.c. = 450/449 v. Chr.	Livius: Gesandtschaft nach Athen.
449 v. Chr. gilt als wahrscheinlicher.	**Orientierung an griechischen Vorbildern ist wahrscheinlich.**

Die Überlieferung des Zwölftafelgesetzes

- Ursprünglich: Aufstellung auf elfenbeinernen (*eboreae* – oder eichenen – *arboreae*?) Tafeln.
- Diese Tafeln waren schon in der spätrepublikanischen Zeit nicht mehr vorhanden (möglicherweise Untergang im Gallierbrand von 387 v. Chr.).
- Alle heute bekannten Textteile stammen aus Zitaten bei antiken – juristischen und nicht juristischen – Schriftstellern.
- Die bekannten Texte sind auf jeden Fall sprachlich modernisiert. Auch inhaltliche Hinzufügungen oder Verfälschungen sind wahrscheinlich. Die Reihenfolge und die Verteilung auf die Tafeln lässt sich nur vermuten.

Rekonstruktion von XII tab. 1, 1

SI IN IUS VOCAT ITO. NI IT, ANTESTAMINO: IGITUR EM CAPITO.

Cicero erinnert sich an seine Schulzeit: *A parvis enim … didicimus: ‚**Si in ius vocat**‘*.

Ein anonymer Autor definiert das Recht: *Lege ius est id, quod populi iussu sanctum est, quo genus: ut **in ius eas**, cum **voceris**.*

Festus erklärt den Bedeutungswandel von *igitur*: ***Igitur** nunc quidem pro … ergo; sed apud antiquos ponebatur pro inde et postea et tum.*

Porphyrius erklärt ein Gedicht des Horaz: *De hoc autem lege XII tab. his verbis cautum est: ‚**Si in ius vocat** [unlesbare Worte] **en capito**‘. **Antestari** est ergo ‚ante testari‘ scilicet antequam manum iniciat.*

Die Rekonstruktion des Zwölftafeltextes

- Die Rekonstruktion ist nicht in allen Teilen zuverlässig! Sie beruht oft auf bloßen Vermutungen.
- Aufgrund der vielfältigen Zeugnisse steht aber fest, dass es in der späten Republik und in der Kaiserzeit einen Bestand von Texten gab, die nach allgemeiner Überzeugung zum Zwölftafelgesetz aus der Mitte des 5. Jahrhunderts gehörten.
- Der Inhalt dieser Sätze gibt ersichtlich einen archaischen Rechtszustand wieder.

→ Es ist plausibel, dass es das Zwölftafelgesetz wirklich gab. Es handelte sich nicht um eine Erfindung späterer Zeit. Der Inhalt des Gesetzes lässt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit rekonstruieren.

Tafeln I–III: Der Prozess (1)

- Tafel I: Ladungsverfahren
  - Prozesseinleitung durch Aufforderungen an den Gegner, sofort vor dem Gerichtsmagistrat zu erscheinen (*in ius vocatio*).
  - Bei Nichtbefolgung Recht zur gewaltsamen Selbsthilfe (*manus iniectio*).
  - Nach erfolgter *manus iniectio* benötigt der Beklagte einen *vindex*, der für sein Erscheinen bürgt, um sich aus der Gewalt des Klägers zu befreien.

Tafeln I–III: Der Prozess (2)

- Tafel II: Die verschiedenen Klageverfahren
  - *Legis actio sacramento in rem | in personam*: Abschluss einer Prozesswette (*sacramentum*), über deren Ausgang der Richter entscheidet.
  - *Legis actio per iudicis arbitrive postulationem*: Unmittelbare Entscheidung des Rechtsstreits durch den Richter. Nur in bestimmten Fällen (z.B. sponsio – eidliches Schuldversprechen) möglich.

Tafeln I–III: Der Prozess (3)

- Tafel III: Vollstreckung
  - 30tägige Erfüllungsfrist nach dem Urteilsspruch.
  - Dann Verhaftung des säumigen Schuldners durch *manus iniectio*.
  - Binnen 60 Tagen muss der Schuldner zahlen oder einen *vindex* stellen, der für die Zahlung bürgt.
  - Sonst Verkauf des Schuldners in die Sklaverei *trans Tiberim* (d.h. jenseits der Stadtgrenze) oder *partes secanto*.

Tafel IV.

- *SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO.*
  - Grundsätzlich haben alle Kinder einen sklavenähnlichen Status solange ihr Vater (*pater familias*) lebt. Die Gewalt des Vaters umfasst das Recht, ein Kind zu verkaufen.
  - Der Zwölftafelsatz soll Missbräuchen der väterlichen Gewalt durch mehrfachen Verkauf begegnen.
  - Später wird die Vorschrift zur vorzeitigen Beendigung der väterlichen Gewalt (*emancipatio* des Sohnes) verwendet.

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 4

Das Zwölftafelgesetz II - 23.11.2009
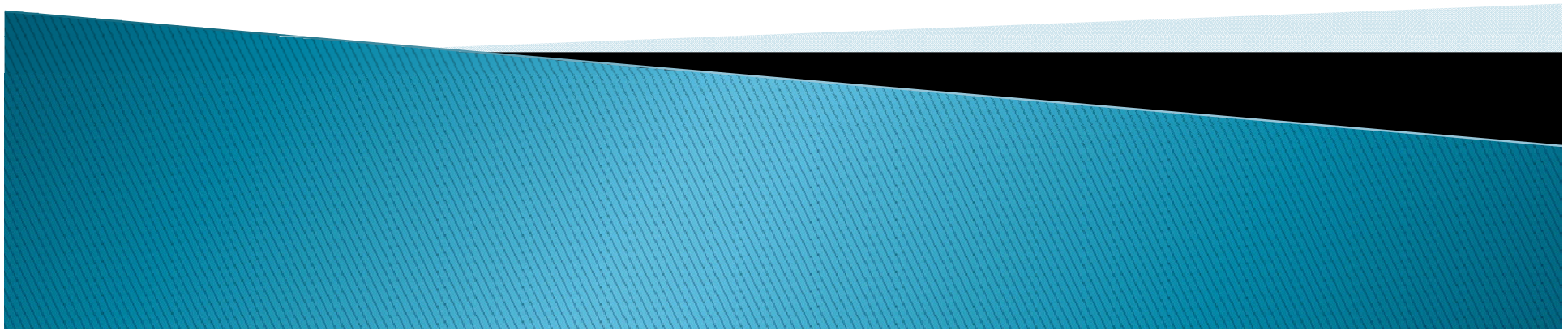
Materialien unter http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422